



Kanton Bern
Canton de Berne

Verhaltensregeln im Schiffsverkehr

Herausgabe SID/SVSA

12/2021

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Als Schiffsführerin oder Schiffsführer vergewissern Sie sich, ob das Befahren eines Gewässers gefahrlos möglich ist. Sie passen die Fahrt den örtlichen Gegebenheiten an und treffen alle Vorsichtsmassnahmen. Nehmen Sie Rücksicht auf alle anderen Seebenutzer. Der See gehört uns allen.

Uferzonen (Motorschiffe mit Verbrennungsmotor)

Innere Uferzone, 0 bis 150 m: darf nur zum An- und Ablegen auf dem kürzesten Weg befahren werden. Parallelfahrten zum Ufer sind untersagt. Maximale Geschwindigkeit 10 km/h.

Äussere Uferzone, 150 bis 300 m: Parallelfahrten zum Ufer sind gestattet. Maximale Geschwindigkeit 10 km/h.

Wissen Sie, dass die Fahrt durch beide Uferzonen mit 10 km/h nur *zwei Minuten* dauert?

Ankern: Alle Schiffe müssen einen Mindestabstand von 25 m gegenüber Schilf- und Wasserpflanzen einhalten.

Rücksichtnahme

Sie betreiben Freizeitsport und nehmen Rücksicht auf andere Wassersportler, insbesondere vermeiden Sie unnötigen Wellenschlag und Lärm.

Ausweichpflicht

In folgender Reihenfolge sind Schiffe vortrittsberechtigt:

1. Kursschiffe
2. Vorrangschiff
3. Güterschiffe
4. Berufsfischer (sofern der gelbe Ball gesetzt ist)
5. Segelschiffe
6. Ruderboote
7. Motorboote
8. Drachensegelbretter (Kite-Surfer) und Segelbretter (Surfer)

Kursschiffe/Vorrangschiffe

Dürfen weder behindert noch gefährdet werden, ein Mindestabstand von 50 m ist empfohlen.

Sturmwarnung

Starkwindwarnung: Blinkt 40 mal pro Minute. Wetter beobachten, gegebenenfalls geschütztes Gebiet oder Hafen anlaufen.

Sturmwarnung: Blinkt 90 mal pro Minute. Sofort geschütztes Gebiet oder Hafen anlaufen.

Schiffe in Not

Signalgebung bei Tag: Kreisen einer roten Flagge oder langsames und wiederholtes Heben und Senken der ausgestreckten Arme.

Signalgebung bei Nacht: Kreisen eines Lichtes. Bei diesen Zeichen wird Ihre Hilfe benötigt.

Tauchen

Gegenüber Tauchgebieten, die mit einer blauweissen Flagge bezeichnet sind, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Sorge tragen zu Natur und Umwelt

Keine Verschmutzung des Wassers durch Öl, Treibstoffe, Waschmittel und dergleichen. Abfälle wie Zigaretten, Flaschen, Büchsen, Plastiksäcke und dergleichen gehören an Land entsorgt.

Fahruntfähigkeit

Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn eine Person, die ein Schiff führt oder sich an dessen Führung beteiligt:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,50 (gewerbmässig 0,10) oder mehr Gewichtspromille aufweist;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l (gewerbmässig 0,05 ml/g) oder mehr aufweist; oder
- c. eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach Buchstabe a führt.

Fahruntfähigkeit wegen Betäubungsmittelinwirkung gilt als erwiesen, wenn die Messwerte im Blut einer Person die Grenzwerte erreichen oder überschreiten.

Weitere Auskünfte

Sollten Sie weitere Fragen zu den Verhaltensregeln im Schiffsverkehr haben, können Sie eine der unten genannten Stellen kontaktieren.

Schiffahrt	schiffahrt.svsa@be.ch	+41 31 635 86 80
Schiffsexperten		+41 31 635 86 81
Mo. und Fr. von 07.30 bis 11.30 Uhr		
Schiffsliegeplätze	slp.svsa@be.ch	+41 31 635 86 20
Seepolizei Bielersee	seepolizei@police.be.ch	+41 31 638 86 20
Wohlensee		+41 31 638 82 90
Thunersee		+41 31 638 86 30
Brienzersee		+41 31 638 76 76

Bern, im Dezember 2021
MB020_d1221